



PRESSEMITTEILUNG Nr. 81/24

Luxemburg, den 7. Mai 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-4/23 | Mirin

Nach Ansicht von Generalanwalt Richard de la Tour verstößt die Weigerung eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Änderung des Vornamens und des Geschlechts anzuerkennen, gegen die Rechte der Unionsbürger

Die Mitgliedstaaten bleiben jedoch dafür zuständig, die Wirkungen dieser Anerkennung im Bereich der Ehe und Abstammung zu regeln

Ein rumänischer Staatsangehöriger wurde bei seiner Geburt in Rumänien als weiblich registriert.

Nachdem er in das Vereinigte Königreich gezogen war, erwarb er die britische Staatsangehörigkeit, behielt jedoch auch die rumänische Staatsangehörigkeit. Im Vereinigten Königreich änderte er im Jahr 2017 seinen Vornamen und seine Anrede von weiblich zu männlich und erlangte im Jahr 2020 eine rechtliche Anerkennung seiner männlichen Geschlechtsidentität.

Im Mai 2021 beantragte er auf der Grundlage zweier im Vereinigten Königreich ausgestellter Dokumente, mit denen diese Änderungen bescheinigt wurden, bei den rumänischen Verwaltungsbehörden, Vermerke über die Änderung seines Vornamens, seines Geschlechts und seiner Personenidentifikationsnummer, um diese dem männlichen Geschlecht anzupassen, in seine Geburtsurkunde einzutragen. Außerdem beantragte er, ihm eine neue Geburtsbescheinigung mit diesen neuen Angaben auszustellen.

Die rumänischen Behörden lehnten seine Anträge jedoch ab und forderten ihn auf, in Rumänien ein neues Gerichtsverfahren zu betreiben, das unmittelbar auf die Anerkennung der Geschlechtsänderung gerichtet ist. Unter Berufung auf sein Recht, sich im Hoheitsgebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten, beantragte der betreffende Bürger bei einem Gericht in Bukarest, die Anpassung seiner Geburtsurkunde an seinen neuen Vornamen und seine im Vereinigten Königreich endgültig anerkannte Geschlechtsidentität anzuordnen.

Dieses Gericht fragt den Gerichtshof, ob die nationale Regelung, die der ablehnenden Entscheidung der rumänischen Behörden zugrunde liegt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist und ob der Brexit Auswirkungen auf diese Rechtssache hat.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour stellt zunächst fest, dass sich der Sachverhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt, mit dem das rumänische Gericht befasst ist, vor dem Brexit bzw. während des darauf folgenden Übergangszeitraums zugetragen habe. Die im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente seien daher für die Zwecke der Prüfung des Ersuchens des Gerichts als Dokumente eines Mitgliedstaats der Union anzusehen.

Sodann ist er der Auffassung, dass **das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und das Recht auf Achtung ihres Privatlebens einer Weigerung** der Behörden eines Mitgliedstaats **entgegenstünden, den Vornamen anzuerkennen und in einem Personenstandsregister einzutragen**, den ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erworben habe, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitze. **Das**

Gleiche gelte für die Weigerung dieser Behörden, die von dem betreffenden Staatsangehörigen in diesem anderen Mitgliedstaat erworbene **Geschlechtsidentität anzuerkennen und sie** ohne Verfahren **in seiner Geburtsurkunde einzutragen**.

Die Mitgliedstaaten blieben jedoch dafür zuständig, in ihrem nationalen Recht die Wirkungen dieser Anerkennung und dieser Eintragung in anderen Personenstandsurkunden sowie im Bereich der Ehe und der Abstammung zu regeln.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

